



Finanziert durch das Justizprogramm  
der Europäischen Union (2014-2020)

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich  
die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt  
in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die  
Europäische Kommission übernimmt keine  
Verantwortung für die Verwendung der darin  
enthaltenen Informationen.

# Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe im EU-Recht

*Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union",  
ERA-Seminar, 22. Juni 2021*

Pekka Pohjankoski  
Juristische Fakultät, Universität Helsinki

# Struktur

## 1. Grundprinzipien der Charta

- Recht auf ein faires Verfahren
- Zugang zu einem Gericht, Waffengleichheit

## 2. Juristische Gebühren

- Anwaltshonorare, Gerichtsgebühren und die Charta
- Unverhältnismäßig teure Verfahren bei Umweltklagen

## 3. Prozesskostenhilfe im EU-Recht

- EU-Richtlinien zur Prozesskostenhilfe
- Prozesskostenhilfe für Unternehmen



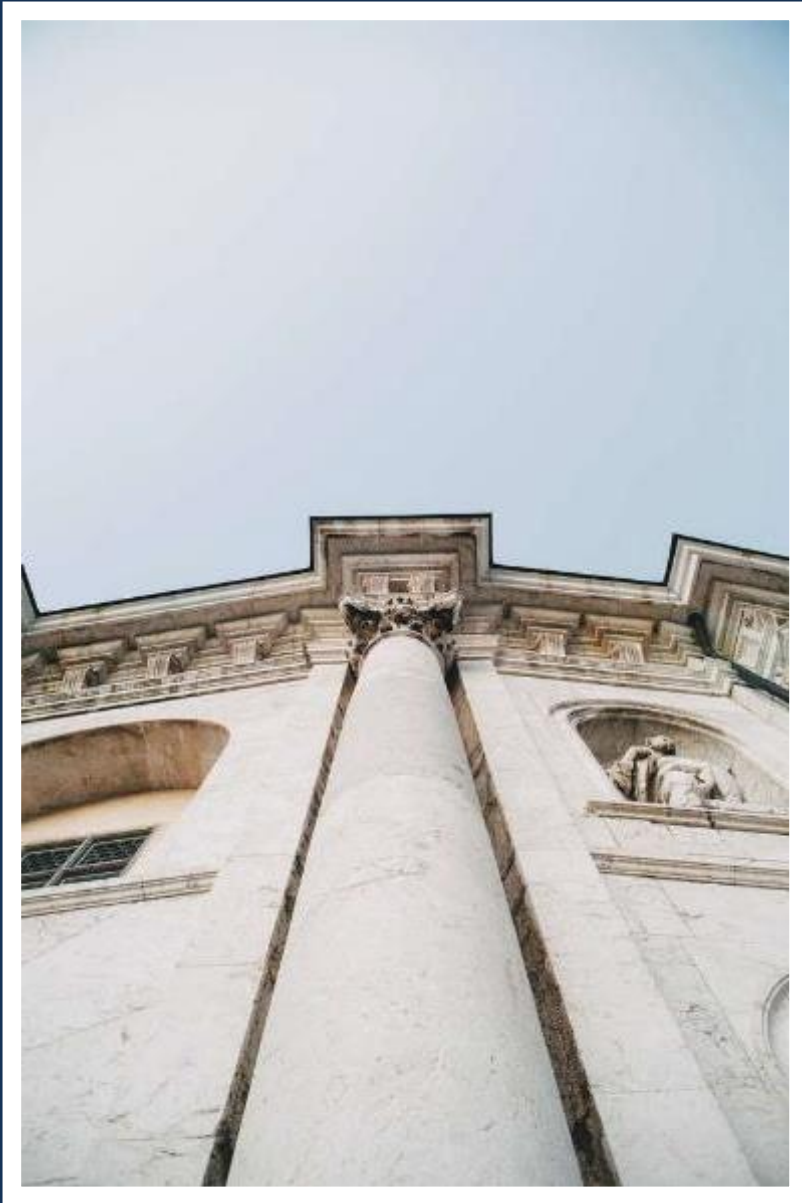
Foto von Tingey  
Injury Law Firm auf  
Unsplash

# 1. Grundprinzipien der Charta

# Recht auf ein faires Verfahren

## Artikel 47 Absatz 2 der Charta

- ~ Art 6(1) EMRK
  - Siehe Artikel 52 Absatz 3 und Erklärungen
  - Die Charta umfasst nicht nur "bürgerliche Rechte und Pflichten", sondern das gesamte EU-Recht
- Recht auf Zugang zu einem Gericht und der Grundsatz der Waffengleichheit
  - Siehe z. B. C-199/11, *Otis*, Rn. 48



# Zugang zu einem Gericht

Artikel 6 Absatz 1 EMRK

- EGMR, *Golder gegen das Vereinigte Königreich*
- Nicht absolut, kann eingeschränkt werden; muss jedoch "praktisch und wirksam" sein

Im EU-Recht: Artikel 47(2) der Charta

# Gleichheit der Waffen

Im mittelalterlichen Gerichtsduell: Anforderung, dass die Schwerter gleich lang sein müssen

Im EU-Recht: Artikel 47 Absatz 2 der Charta:

- die Verpflichtung, jeder Partei eine angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Argumente unter Bedingungen vorzutragen, die sie im Vergleich zu ihrem Gegner nicht in eine eindeutig ungünstigere Position bringen".
- Siehe z. B. C-189/18, *Glencore Agriculture Hungary*, Rn. 61



Foto von M. Majnun  
auf Unsplash



## 2. Gerichtskosten



Foto von Hunters Race auf Unsplash

# Anwaltskosten

Anwaltskosten in Verbindung mit der Regel "der Verlierer zahlt" können den Zugang zu einem Gericht erschweren.

Ein Thema im Rahmen der Charta?



# Anwaltshonorare und Waffengleichheit

Ziel des Grundsatzes: verfahrensrechtliche  
Ausgewogenheit zwischen den Parteien  
(Beweisführung, kontradiktorische Verhandlung,  
Klagerecht)

-> Keine Verpflichtung, "die Parteien hinsichtlich  
der finanziellen Kosten des Gerichtsverfahrens  
gleichzustellen".

C-543/14, *Ordre des barreaux francophones et germanophone*, Rn. 41-42

# Abhilfe bei den Anwaltskosten: Prozesskostenhilfe

- Gerichtskosten können nur dann gemäß Artikel 47 der Charta angefochten werden, wenn sie ein "unüberwindliches Hindernis" für den Zugang zum Recht darstellen
- Hindernisse, die durch Prozesskosten entstehen, werden in erster Linie durch angemessene Prozesskostenhilfe beseitigt
- Siehe C-543/14, *Ordre des barreaux francophones et germanophone*, Randnummern 31 und 37.

Wenn keine Prozesskostenhilfe verfügbar ist ->  
mögliche Ungleichheit der Waffen

Eine ganzheitliche Bewertung aller Elemente, siehe z.  
B.

- EGMR, *Airey gegen Irland*
- EGMR, *Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich*
- Vgl. einfache Fälle



# Gerichtsgebühren

Gebühren für die Einleitung von Verfahren beschränken den Zugang zum Gericht

Nicht *per se* unvereinbar mit Artikel 47(2) der Charta

Können Gerichtsgebühren ein Thema im Rahmen der Charta sein?

# Gerichtsgebühren und Art 47(2) Charta

Gebühren dürfen den "Wesensgehalt" des Rechts auf Zugang zu einem Gericht nicht beeinträchtigen

Abwägung der Interessen 1) des Staates an der Erhebung von Gebühren und 2) des Antragstellers an der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche

Zu berücksichtigende Faktoren:

- Zahlungsfähigkeit der Person, Gegenstand und Zweck der Gebühr, Verfahrensstadium, Festsetzung der Gebühr (automatisch oder nach richterlichem Ermessen)

# Unangemessen teures Verfahren in Umweltrechtsstreitigkeiten

Aarhus-Konvention (RL 2003/35): Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

- Die Verfahren dürfen "nicht übermäßig teuer" sein.

Zu den zu berücksichtigenden Faktoren gehören:

- Interessen des Klägers und der Umwelt, finanzielle Situation des Betroffenen und objektive Angemessenheit der Kosten sowie verfügbare Prozesskostenhilfe
- EuGH in C-260/11, *Edwards und Pallikaropoulos*, Rn. 35 ff.



Foto von  
Ria Sajit  
auf Unsplash

### 3. Prozesskostenhilfe im EU-Recht

# Prozesskostenhilfe in der Charta

Artikel 47 Absatz 3:

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Aber auch:

Artikel 47 Absatz 2 (Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, vgl. Artikel 6 Absatz 1 EMRK) und Artikel 48 Absatz 2 (unentgeltliche Rechtshilfe in Strafsachen, vgl. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK)



# EU-Rechtsvorschriften zur Prozesskostenhilfe

1. Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten:

- Richtlinie 2003/8

2. Prozesskostenhilfe bei der Strafverfolgung und bei Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls:

- Richtlinie 2016/1919

# Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten

Richtlinie 2003/8

- Angleichung der Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in den Mitgliedstaaten
- Anwendbar in
  - Grenzüberschreitende Streitigkeiten
    - Artikel 2: "wenn die Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, ... ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem das Gericht seinen Sitz hat oder die Entscheidung zu vollstrecken ist".
  - In "Zivil- und Handelssachen" ("Zivil- und Handelsstreitigkeiten")

# Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

Richtlinie 2016/1919

Angleichung der Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in den Mitgliedstaaten in Strafverfahren - Teil einer umfassenderen Harmonisierung des Strafverfahrens (insb. RL 2013/48)

Art 2: Anwendungsbereich

Artikel 3: Definition von "Prozesskostenhilfe"

Artikel 4: Inhalt der Prozesskostenhilfe (siehe Artikel 48 Absatz 2 der Charta)

Artikel 5: Prozesskostenhilfe im Verfahren zum Europäischen Haftbefehl

# Besondere Vorschriften über Prozesskostenhilfe/unentgeltliche Rechtsberatung

Unterhaltspflichten:

- Verordnung 4/2009, Kapitel V ("Zugang zum Recht")

Asylverfahren:

- Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats:  
Dublin III"-Verordnung 604/2013, Artikel 27  
"Rechtsbehelfe
- Bei der Gewährung und Aberkennung des internationalen  
Schutzes: "Verfahren" Richtlinie 2013/32, Artikel 19-21
- In Abschiebungsverfahren: Rückführungs"-Richtlinie  
2008/115, Art 13

# Prozesskostenhilfe und Unternehmen

Artikel 47 Absatz 3 der Charta: gilt für juristische Personen

Rechtssache C-279/09, *DEB*

- Kriterien sind u. a.: Streitgegenstand, Erfolgsaussichten, Bedeutung für den Antragsteller, Komplexität, Fähigkeit des Antragstellers zur Selbstvertretung, Form der juristischen Person, finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder
- die "Prozeduralisierung" der Prozesskostenhilfe

Siehe auch Rechtssache C-156/12, *GREP*, und EGMR in der Rechtssache *VP Diffusion Sarl gegen Frankreich*.

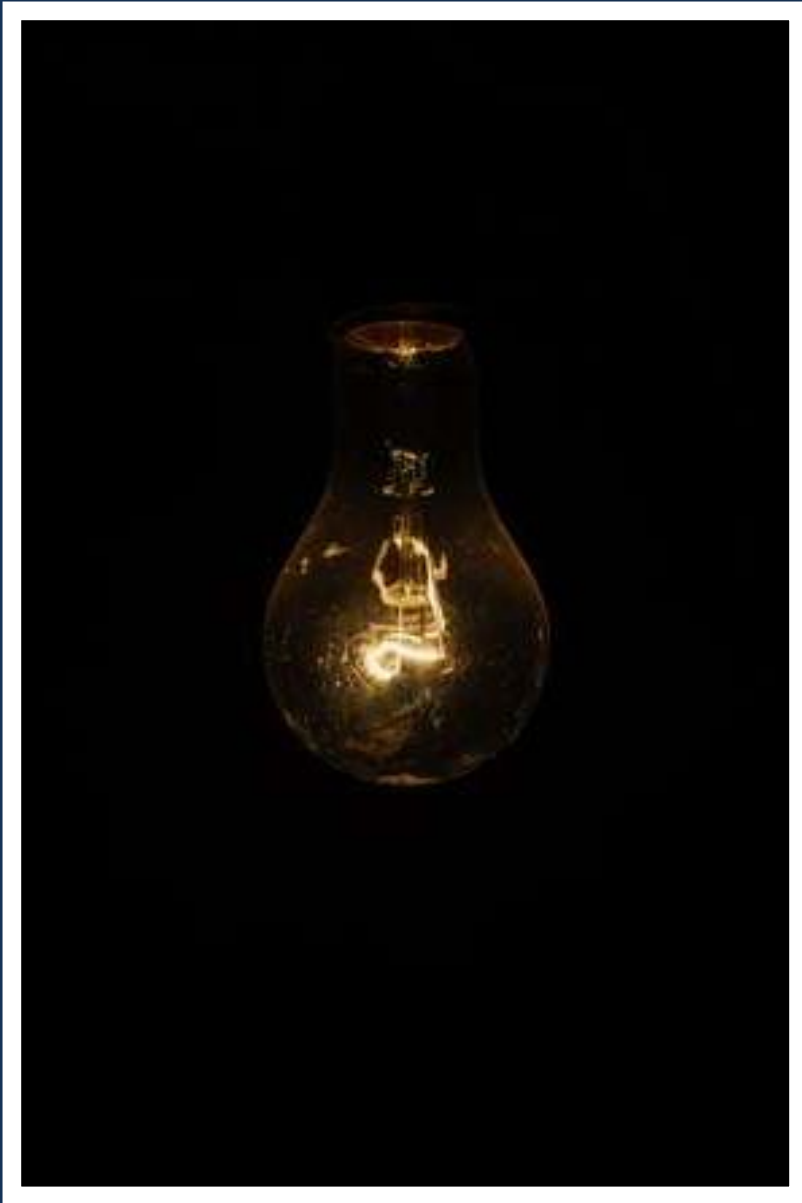


Foto von R. Kutsaev auf Unsplash

## Schlussfolgerungen

- Art. 47-48 Charta: autonom, aber von der EMRK inspiriert
- Erstes Mittel gegen hohe Prozesskosten: Prozesskostenhilfe
- Spezifische EU-Rechtsvorschriften zur Prozesskostenhilfe
- Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe für Unternehmen



Noch  
Fragen?

Ich danke Ihnen für Ihre  
Aufmerksamkeit.